

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1904.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. November 1904.

23.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 14. November 1904, Zl. 31823,**

betreffend die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes an das Ge-
meinde-Spital zu Bosnisch-Nowi in Bosnien.

Im Einvernehmen mit den Landesauschüssen der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit
ihrem Gebiete, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und der Markgrafschaft Istrien
wird das Gemeindespital zu Bosnisch-Nowi in Bosnien als öffentliche Krankenanstalt mit
allen hinsichtlich der Verpflegskostenvergütung daraus resultierenden Rechtsfolgen anerkannt.

Der k. k. Statthalter:
Hohenlohe m. p.

